

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
2. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
4. bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.
5. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht einschließlich eines Messprotokolls über das erzielte Ausmaß der Verminderung der Emissionen oder des Abfalles vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissions- oder Abfallreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes oder des Messprotokolls abgesehen werden. Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.
6. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Anforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004). Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
7. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De minimis-Beihilfen“ sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De minimis-

Grenzwertes“ von EUR 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De minimis-Beihilfe“ gewährt wird.

Einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages bilden:

1. die VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005,
2. die VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005,
3. die VO (EG) Nr. 1974 /2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006,
4. die VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006
5. das Österreichische Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums,
6. der Inhalt des Förderungsantrages sowie der bezughabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen,

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 idGF., eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
7. der Förderungswerber seine Zustimmung gem. § 4 Abs. 1 Z 10 FRL widerruft;
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
9. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
10. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
11. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der Belegsaufbewahrungsfrist nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
12. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
13. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 lit. i);
14. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
15. der Förderungsnehmer die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt;
16. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten werden oder von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen der Punkte 6 oder 14 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 alle Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds offenzulegen sind.

Der Förderungsnehmer nimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idGF. zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Hinweistafel und Erinnerungstafel

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften. Das Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die entsprechenden Grafikdateien sind auf www.le07-13.lebensministerium.at (Bereich Publizität) verfügbar.